

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Katholischen Kindergarten St. Gallus in Heiligenbronn (Kindergartengebührensatzung) gültig ab 01.09.2021



I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gallus in Heiligenbronn erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und denen des Kindergartenkuratoriums im Stadtgebiet Schramberg.

II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe | Frühstückskosten

Im katholischen Kindergarten St. Gallus in Heiligenbronn werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben.

In unserer Einrichtung ist die gemeinsame tägliche Frühstückszeit („Täschlefreies Vesper“) konzeptionell integriert. Zur Kostendeckung wird pro Kind ein monatlicher Festbetrag erhoben, der aus praktischen Gründen gemeinsam mit den Gebühren eingezogen wird. Der jeweilige Anteil ist in den u.s. Preistafeln als Klammervermerk nach dem Muster (XX € FKS) besonders ausgewiesen.

Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)	
Flexible Zeiten = FZ	7.00 – 13.00 Uhr + maximal 2 Nachmittage 14.00 – 16.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit = VÖ	7.00 – 14.00 Uhr
Ganztagesbetreuung = GT	7.00 – 16.30 Uhr (Montag – Donnerstag) 7.00 – 14.00 Uhr (Freitag)
U-3 Öffnungszeiten (Mo.— Fr.)	
Verlängerte Öffnungszeit	7.00 – 13.00 Uhr

Preistafel ab 01.09.2021			Preistafel ab 01.09.2021			
Ü-3 Entgelte			U-3 Entgelte (Kinderkrippe)			
Die Flexibilisierung unserer Ü-3 –Betreuung macht es erforderlich, für jede Betreuungsform einen monatlichen „Grundpreis“ festzulegen, der — je nach Wahl — zu einem monatlichen Gesamtpreis addiert wird. Wählen Sie beispielsweise pro Kindergartenjahr einen Tag die Woche als Ganztagsbetreuung, einen Tag VÖ und zwei Tage Flexible Zeiten mit Nachmittag, so werden addiert:			Es fallen die in der Tabelle genannten Monatspreise nach Betreuungstagen an. Es werden Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen. 2- und 3-Tageplätze können immer nur als direkt aufeinander folgende Tage gebucht werden.			
<i>1 x Grundpreis GT + 4 x Grundpreis FZ/VÖ = monatlicher Gesamtpreis</i>						
Ü 3 € Grundpreis	pro gewähltem Tag, monatlicher Grundpreis		U 3 €	5-Tage vö	3-Tage vö	2-Tage vö
	FZ VÖ	GT				
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	36,20 (3 € FSK)	58,40 (3 € FSK)	Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	348 (15 € FSK)	209 (9 € FSK)	139 (6 € FSK)
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	28,80 (3 € FSK)	46,00 (3 € FSK)	Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	273 (15 € FSK)	164 (9 € FSK)	109 (6 € FSK)
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	20,20 (3 € FSK)	31,80 (3 € FSK)	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	188 (15 € FSK)	113 (9 € FSK)	75 (6 € FSK)
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	8,80 (3 € FSK)	12,60 (3 € FSK)	Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	73 (15 € FSK)	44 (9 € FSK)	29 (6 € FSK)

III. Aufnahme von Kindern ab 2 ¾ Jahren in den Ü 3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren, nehmen wir vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 ¾ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Es gelten die unter II. in der Preistafel Ü-3 genannten Sätze.

IV. Ermäßigtes Entgelt

bleibt frei

V. Mittagessen

Für das Mittagessen beträgt der Abgabepreis täglich 3,20 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

VI. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
- (3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchenpflege Heiligenbronn berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

VII. Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtsuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

VIII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kindergartenausschusses gemäß § 3 Abs (1) h.) KigaAO vom 15.06.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Heiligenbronn, den 15.06.2021



Christian Albrecht, Pfarrer

